



Akzeptierte Aufenthaltstitel für das Stipendienprogramm „NRWege ins Studium“

Für das Stipendienprogramm können sich bewerben:

- Personen, die eine Ablehnung im Rahmen des BAMF durchgeführten Asylverfahrens erhalten haben und eine Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG)
- Asylberechtigte gem. Art. 16a GG/ GFK (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 1 AufenthG)
- Anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 AsylG (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 2 AufenthG)
- Subsidiär Schutzberechtigte gem. § 4 AsylG (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 2 AufenthG)
- Personen mit Abschiebeschutz (Aufenthalt gem. § 25 Abs. 3 AufenthG)
- Personen mit Aufenthalt gem. § 22 S. 1 und 2, § 23 Abs. 1, 2 und 4, § 23a, § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG
- Personen, die ein Aufenthaltsrecht gem. § 24 AufenthG haben
- Personen, die über eine Familienzusammenführung in Deutschland sind, wenn zusätzlich der Aufenthaltstitel des „Stammberechtigten“ (zuerst eingereistes Familienmitglied) vorliegt (§ 29 Abs. 2, § 30, § 31, § 32, § 34 Abs. 1 und 2, § 36)

Ausgeschlossen vom Stipendienprogramm sind:

- Personen, bei denen eine latente oder unmittelbare Ausreisepflicht besteht (z.B. § 50 Abs. 1 AufenthG)
- Personen mit einem deutschen Bildungsabschluss
- Personen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen EU-Staatsangehörigkeit
- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG)
- Personen, deren Einreise nach Deutschland mehr als fünf Jahre zurückliegt bevor eine erstmalige Förderung durch NRWege oder das Bundesprogramm Integra - z.B. im Rahmen einer Beratung oder eines Deutschkursbesuchs - erfolgt ist (ggf. mehr, falls es z.B. Kinderbetreuungszeiten gab)

Sie sind unsicher, ob Sie sich bewerben können?

Fragen Sie uns per E-Mail: RefugeeAcademicSupport@verw.uni-koeln.de

